

**Förderaufruf;
Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Prototypenherstellung
in Ergänzung zum Gründungsstipendium**

Erl. d. MW v. 16. 11. 2021 — 20-32318 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 25. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 760), zuletzt geändert durch Erl. v. 5. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 34)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Technologieorientierte Gründungen und Startup-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion zur Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an Finanzierungsmöglichkeiten zur Prototypenherstellung fehlt.

Ohne einen funktionierenden Prototypen sind potentielle Investoren aber meist nicht bereit, das notwendige Startkapital zu investieren. Infolge der COVID-19-Pandemie ist der Aufbau von persönlichen Kunden-, Unternehmens- und Investorenkontakten in der Phase der Unternehmensgründung deutlich schwieriger als in normalen Zeiten. Viele Unternehmen, Finanzierungsgeberinnen, Finanzierungsgeber und Banken halten sich aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und angesichts unklarer Zukunftsaussichten der Gesamtwirtschaft bei der Unterstützung neuer Projekte zurück.

Mit der Förderung soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Krise technologiebasierte Gründungen verschoben werden oder gänzlich entfallen. Sie ist besonders geeignet, das Innovationsklima in der niedersächsischen Wirtschaft zu beleben. Innovationen sind ein maßgeblicher Faktor der Wirtschaft, und die Innovationskraft der niedersächsischen Wirtschaft ist unbedingt trotz der Pandemie und ihrer Auswirkungen mittel- und langfristig zu erhalten und zu stärken, damit Niedersachsen schnell und gestärkt aus der Krise herauskommt. Die Förderung erfüllt somit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Das Land Niedersachsen möchte in Ergänzung zum Gründungsstipendium gemäß Bezugserrlass Empfängerinnen und Empfänger des Gründungsstipendiums während oder nach Gewährung des Gründungsstipendiums bei der Prototypenherstellung finanziell fördern, damit sie ihr Gründungsvorhaben umsetzen und ihre Position in der Frühphase nach der Gründung am Kapitalmarkt stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen können.

1.2 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Prototypenherstellung aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Es gelten die ANBest-P. Soweit es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —. Alternativ oder kumulativ kann die Förderung erfolgen auf Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres

pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Herstellung von Prototypen durch Empfängerinnen oder Empfänger des Gründungsstipendiums gemäß Bezugserrlass während oder nach der Förderung durch das Gründungsstipendium, die infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ihre Gründungsvorhaben lediglich verschoben, aber nicht aufgegeben haben (ca. zehn Projekte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Empfängerinnen oder Empfänger des Gründungsstipendiums gemäß Bezugserrlass während oder bis zu zwölf Monate nach Gewährung der letzten Zahlung des Gründungsstipendiums, die die Absicht verfolgen, ein technologiebasiertes Unternehmen in Niedersachsen zu gründen oder bereits gegründet haben. Der Unternehmenssitz und der Wohnsitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Niedersachsen liegen.

3.2 Je Gründungsvorhaben kann maximal ein Antrag auf Prototypenförderung gestellt werden.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Herstellung der Prototypen, für die die Finanzierung pandemiebedingt nicht gesichert werden konnte, ein marktreifes Produkt zur Verfügung steht und so die Erfolgchancen einer Gründung verbessert und umgesetzt werden können. Dies ist im Antrag zu begründen. Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger reichen im Rahmen des Förderantrags eine Prototypenskizze mit Erläuterung ein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 50 000 EUR. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10 000 EUR betragen.

5.2 Folgende Ausgaben sind dabei zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Material zur Erstellung des Prototypen,
- Ausgaben für externe Dienstleistungen (z. B. Beratungen mit Herstellerfirmen, Ausgaben für Kostenvoranschläge, Spezialanfertigungen als Vorprodukt),
- Ausgaben für Softwareentwicklung durch Dienstleister (z. B. Steuerungssoftware), sofern die Softwareentwicklung nicht Kern des Gründungsvorhabens und nicht vom Gründungsteam selbst zu leisten ist.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben,
- Raummiete,
- Ausgaben für Steuern, Versicherungen, Leasing, Büromaterial,
- Ausgaben für die GmbH-Gründung,
- als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer.

5.4 Zuwendungen nach diesem Förderaufruf werden bis spätestens zum 10. 12. 2022 bewilligt. Förderanträge nach diesem Förderaufruf müssen bis zum 15. 11. 2022 gestellt worden sein.

5.5 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P für verbindlich erklärt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Soweit die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt, stellt die Bewilligungsstelle bei Anwendung der De-minimis-Verordnung sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung eingehalten sind (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Erfolgt die Förderung auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020, müssen sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Die Bewilligungsstelle prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge auch eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesem Förderaufruf Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Sie kann nach eigenem Ermessen fachkundige Stellen wie z. B. das Innovationszentrum Niedersachsen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit hinzuziehen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)